

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 14 (1863)

Heft: 11

Artikel: Kanton Bern [Schluss]

Autor: Landolt, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von El. Landolt & Jb. Kopp.

Monat November.

1863.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füssli & Cie. in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementsspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Kanton Bern.

(Schluß.)

Der Bildung von Reserven ist durch § 37 in vollem Maß Rechnung getragen, die Gemeinden werden aber keine große Neigung zeigen, sich derselben in der vorgeschriebenen Form anzuschließen und früh genug finden, der Zeitpunkt, in dem man auf die Reserve greifen dürfe, sei gekommen. Mir will es scheinen, es liege in der Wahl einer das absolut nothwendige Haubarkeitsalter etwas übersteigenden Umtriebszeit das einfachste Mittel zur Bildung einer angemessenen Reserve.

Die für die tabellarischen Zusammenstellungen gegebenen Formulare haben eine zweckmäßige Einrichtung; zu wünschen wäre jedoch, daß in Muster 10 das Uebersichtsblatt wie in Muster 9 auf die erste und das Detailblatt auf die zweite Seite gestellt worden wäre.

Die Anwendung der proportionalen Flächentheilung statt der Massentheilung dürfte in allen Fällen, wo das Holz vor der Abgabe nicht aufgeklastert und kubirt, sondern wie in den meisten kleinen Gemeinde- und Korporationswaldungen stehend abgegeben wird, im Interesse der Kostenersparniß und der leichteren Handhabung des Gesetzes liegen. Bei gut geführter Kontrolle halte ich die Abgabe von stehendem Holz für die Nachhaltigkeit nicht so gefährlich wie es auf den ersten Blick scheint, während

dieselbe für Waldungen, deren Eigenthümer ihr Holz selbst aufarbeiten und selber verwenden, so angenehm ist, daß sie nur durch Zwang beseitigt werden kann.

Die Instruktion für die geometrischen Arbeiten stützt sich auf die Polygonalmethode und damit auf die Anwendung des Theodoliten zu den Waldvermessungen. Für die Vermessung aller grösseren zusammenhängenden Waldungen setzt sie eine, sich an die Landestriangulation anschliessende Spezialtriangulation voraus, schliesst jedoch für die Detailvermessung die Anwendung der Boussole, des Meßtisches und der Kreuzscheibe nicht aus. Die Organisation der Arbeiten wäre demnach folgende:

Bestimmung einer dem Zwecke entsprechenden Anzahl trigonometrischer Punkte im Anschluß an die Dreieckspunkte der kantonalen Triangulation, Messung der Winkel derselben mit dem Theodolit und Berechnung der Coordinaten der Dreieckspunkte auf den Berner Meridian und dessen Perpendikel. Von jedem Neupunkt ist auch die Höhe zu bestimmen. Zerlegung des Waldes in Polygone, Messung der Winkel derselben mit dem Theodolit und der Seiten mit 10—20 Fuß langen Meßlatten; Berechnung der Coordinaten aller Polygonpunkte nach den Ulferschen Tafeln. Aufnahme des Details mit der Boussole, dem Meßtisch oder der Kreuzscheibe, insofern es der Geometer nicht vorzieht, auch dieses unter Zuhilfenahme der Kreuzscheibe mit dem Theodoliten aufzunehmen. In der Ebene ist zur Messung der Längen die Anwendung des Stahlbandes oder der Kette gestattet. Anfertigung eines Originalplanes und einer Copie desselben und eines Uebersichtsplanes nebst einer Copie. Berechnung der Fläche und zwar diejenige ganzer Parzellen aus den Coordinaten und diejenige der Ab- und Unterabtheilung — insofern der Geometer die Coordinatenrechnung nicht vorzieht — auf graphischem Weg. Anfertigung einer Grenzbeschreibung. In den Karten ist das Terrain durch Horizontalkurven zu bezeichnen.

Es dürfte dieses das erste Waldvermessungsreglement der Schweiz sein, das die Polygonalmethode für alle Vermessungen vorschreibt, es darf dasselbe daher mit Freuden als ein wesentlicher Fortschritt auf diesem Gebiete begrüßt werden. Die Vortheile der rechnenden Methode gegenüber der graphischen sind in diesen Blättern schon mehrfach beleuchtet worden, ich brauche daher hier nicht weiter darauf einzutreten.

Den strengen Anhängern der Theodolithmessungen mag die Zulassung anderer Instrumente für die Detailaufnahmen als ein Mangel

der Instruktion erscheinen, ich dagegen erkenne hierin einen Vorzug gegenüber dem strikten Festhalten an der Polygonalmethode. Nach meinen Beobachtungen nimmt die Messung mit dem Theodolit — noch mehr aber die damit zusammenhängende Zimmerarbeit — weit mehr Zeit in Anspruch als diejenige mit dem Meßtisch, ohne bei den Neben- und Hülfspolygonen eine größere Garantie gegen Fehler zu geben. Die Geometer werden sich daher immer bestreben, die Detailaufnahmen, deren Bedeutung sie ohne dieses unterschätzen, abzukürzen und zwar zum Theil auf Rechnung der Vollständigkeit, zum Theil aber auch auf Kosten der Genauigkeit. Man verliert daher durch Zulassung anderer Instrumente für die Detailaufnahmen an Genauigkeit wenig oder Nichts, erleichtert die Arbeit — namentlich auch die Terrainzeichnung — und wird daher die Mehrzahl der Geometer für dieses Geschäft williger und billiger finden als bei strengem Festhalten an der rechnenden Methode. — Aufnahme von Polygonen mit möglichst langen Seiten, durch welche die Grenze und die Haupteintheilung festgestellt wird, mit dem Theodoliten und der Meßlatte und Einzeichnung des mehr Veränderungen unterworfenen Details nach der Meßtischmethode dürfte allen billigen Anforderungen an eine Waldvermessung genügen, indem sie für die Hauptbestandtheile der Karten die größtmögliche Genauigkeit sichert, die Erhaltung der Vermessungsresultate mit Beziehung auf dieselben von den Veränderungen des Papiers unabhängig macht und zugleich ohne allzugroße Kosten durchgeführt werden kann.

Zu wünschen wäre, daß die Größe der Fläche für alle polygonometrisch aufgenommenen Figuren — also nicht bloß für die ganzen Parzellen — aus den Coordinaten abgeleitet werden müßte, damit man die Vortheile dieser Methode auch ganz genießen würde.

Der anderwärts betreffend die Eintheilung des Theodoliten geführte Streit ist in meinen Augen ziemlich unwesentlich. Die Eintheilung desselben in 360 Grade ist die am häufigsten angewandte, daher auch bekannter und für Nichtfachmänner leichter verständlich, die in 400 Grade dagegen erleichtert sämmtliche Berechnungen und macht die Anwendung der anerkannt guten Ulfer'schen Tafeln möglich.

Die vorgeschriebenen Tabellen zeigen deutlich, wie weitläufig die mit der Polygonalmethode verbundenen Berechnungen sind und reguliren dieselben in zweckmäßiger die Kontrollirung erleichternder Weise.

Das Zeichenblatt läßt in Bezug auf seine Ausführung Vieles zu wünschen übrig, überdieses ist die Bezeichnung mehrerer Gegenstände nicht

sprechend genug, so z. B. die steinernen Brücken, für welche die Bezeichnung streng genommen ganz fehlt, die Rieseten und Steinschläge, die eher einem Streuhauen gleichen, die Felsparthien &c. — Die vorgeschrriebene französische Rondschrift wäre wohl zweckmässiger durch die liegende Romäne — gewöhnlichste Kartenschrift — ersetzt worden, weil diese von Geometern, die keine Kalligraphen sind, eher in einer gefälligen Form geschrieben werden kann, als die erstere.

Trotz der gemachten Ausstellungen dürfen beide Instruktionen denjenigen, welche ihren Arbeiten schon vorhandene Instruktionen zu Grunde legen wollen, oder neue entwerfen müssen, zur Beachtung bestens empfohlen werden. Mit einzelnen durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Modifikationen werden sie sich in der Schweiz beinahe überall anwenden lassen.

Möge das Vorgehen des Kantons Bern recht bald auch da Nachahmung finden, wo bisher für das Forstwesen wenig gethan wurde oder für die nämlichen Arbeiten noch Vorschriften bestehen, welche dem heutigen Stande der Wissenschaft und Wirtschaft nicht mehr angemessen sind.

El. Landolt.

Kanton St. Gallen.

In diesem Kanton ist eine Verordnung und ein Gesetz erlassen worden, die beide um so eher von allgemeinem Interesse sind, als man sonst aus diesem Kanton in der neueren Zeit wenig davon hört, daß die obersten Landesbehörden durchgreifende Maßregeln zur Förderung des Forstwesens treffen und einer der ersten Staatsmänner desselben sogar in der Bundesversammlung als Gegner der Hebung des Forstwesens aufgetreten ist.

Diese gesetzgeberischen Schöpfungen lauten wie folgt:

Verordnung betreffend die Aufnahme einer Forststatistik
des Kantons St. Gallen, d. d. 12. August 1861.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In Betracht, daß die Aufnahme einer Forststatistik des Kantons in mehrfacher Beziehung als ein dringendes Bedürfniß erscheint,

verordnen hiemit was folgt:

Art. 1. Es soll im Kanton eine genaue Forststatistik aufgenommen werden.

Art. 2. Die Leitung dieses Geschäfts wird dem Forstinspektorate übertragen.